

ves Recht zur Befriedigung materieller oder kultureller Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen, für das eine staatliche Einzelentscheidung die Voraussetzung ist (z. B. Antrag auf Zuweisung einer Wohnung, Antrag auf Zustimmung zum Bau eines Eigenheimes oder einer Garage, Antrag auf Zuweisung eines Kinderkrippen- bzw. Kindergartenplatzes). Dabei sind sowohl der antragstellende Bürger als auch die entscheidungsbefugten staatlichen Organe an die entsprechende Rechtsvorschrift gebunden. Der Bürger muß berücksichtigen, welche Anforderungen an die Antragstellung geknüpft sind, z. B. hinsichtlich der beizufügenden Unterlagen oder Dokumente. Die zuständigen staatlichen Organe haben bei der Bearbeitung und Entscheidung die sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften ergebenden inhaltlichen Grundsätze sowie Form- und Fristvorschriften zugrunde zu legen, c) *Rechtsmittel* gegen staatliche Entscheidungen können die Bürger dann in Anspruch nehmen, wenn sie mit einer getroffenen Einzelentscheidung nicht einverstanden sind und die spezielle Rechtsvorschrift gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel vorsieht. Ist das der Fall, kann der betreffende Bürger gemäß der in der entsprechenden Rechtsvorschrift vorgesehenen Weise Beschwerde einlegen. Bei Entscheidungen über Rechtsmittel sind stets die in den speziellen Rechtsvorschriften enthaltenen inhaltlichen Anforderungen sowie Form- und Fristvorschriften zu berücksichtigen. d) *Neuerervorschläge* der Werkstätigen sind auf der Grundlage der Neuererverordnung (GBI. II 1972, Nr. 1) zu bearbeiten und zu entscheiden (→ *Neuererrecht*). Die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit verlangt, bei der Bearbeitung von A. gründlich zu prüfen, ob es sich um eine Eingabe, einen Antrag, ein Rechtsmittel

oder einen Neuerervorschlag handelt. Dabei sind die für das Betreffende A. jeweils geltenden Rechtsvorschriften zu beachten, um das Vertrauensverhältnis zwischen den Organen des sozialistischen Staates und den Bürgern noch enger zu gestalten.

Annexion: rechtswidrige, in der Regel gewaltsame Angliederung fremden Territoriums; charakteristisch für die Außenpolitik von Ausbeuterstaaten, insbesondere von imperialistischen Staaten. Im Leninischen »Dekret über den Frieden« vom 8. 11. 1917 wurde die A. als Verbrechen an der Menschheit verurteilt und definiert als »jede Angliederung einer kleinen oder schwachen Völkerschaft an einen großen oder mächtigen Staat, ohne daß diese Völkerschaft ihr Einverständnis und ihren Wunsch unmißverständlich, klar und freiwillig zum Ausdruck gebracht hat, unabhängig davon, ... wie entwickelt oder rückständig eine solche mit Gewalt angegliederte oder mit Gewalt innerhalb der Grenzen eines gegebenen Staates festgehaltene Nation ist, und schließlich unabhängig davon, ob diese Nation in Europa oder in fernem, überseeischen Ländern lebt«. (Lenin, 26, S. 240) Die A. ist eine grobe Verletzung von Grundprinzipien des geltenden —► *Völkerrechts*, insbesondere des —► *Gewaltverbots*, des Prinzips der souveränen Gleichheit der Staaten (—► *Souveränität*) und des —► *Selbstbestimmungsrechts der Völker*. Die imperialistischen Staaten versuchen häufig, ihre A.spolitik in verschleierte, indirekte Form durchzusetzen, z. B. durch Mißbrauch der Treuhänderschaft, durch sog. Pacht Fremder Territorien für Militärstützpunkte, durch Wirtschafts- und Militärhilfe, durch Einsetzung und Unterstützung von Marionettenregierungen. Die sozialistischen Staaten treten entschieden gegen die A.